

**Motion der vorberatenden Kommission 22.08.05 «Gemeindeggesetz»:  
«Streichung der spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente**

Mit Blick auf die Stärkung der Gemeindeautonomie ist im Rahmen der Revision des Gemeindeggesetzes vorgesehen, die Genehmigungspflicht für allgemeinverbindliche Reglemente abzuschaffen. Davon nicht erfasst werden die spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten von Reglementen, z.B. Abstimmungsreglemente (Art. 41bis des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3), Schulreglemente und Benützungreglemente (Art. 18 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS 231.1) oder Friedhofreglemente (Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen, sGS 458.1). Die vorberatende Kommission zum Gemeindeggesetz (22.08.05) ist im Rahmen ihrer Beratungen darauf gestossen und zur Auffassung gelangt, dass auch die spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten zu überprüfen und, wo zur Stärkung der Gemeindeautonomie zweckmässig, zu streichen sind.

Die Regierung wird deshalb eingeladen zu prüfen, in welchen Bereichen die spezialgesetzlich geregelte Genehmigungspflicht von allgemeinverbindlichen Reglementen gestrichen werden kann, und dem Kantonsrat entsprechend Antrag zu stellen.»

25. August 2008

Vorberatende Kommission 22.08.05  
«Gemeindeggesetz»